Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/576
13. 06. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung des Beschlusses des AKP-EWG-Ministerrats über die Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Zentrums für industrielle Entwicklung hinsichtlich Besteuerung, soziale Sicherheit und Rechtsweg

»EG-Dok. R/1243/77 (ACP 46) (FIN 329)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die industrielle Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten ist der Erreichung der Ziele der Gemeinschaft dienlich, indem insbesondere die harmonische Entwicklung des Welthandels gefördert und die Solidarität zwischen Europa und den überseeischen Ländern gestärkt wird.

Daher enthält das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lomé [2]) – nachstehend „Abkommen" genannt – Bestimmungen über die industrielle Zusammenarbeit einschließlich der Errichtung eines Zentrums für industrielle Entwicklung.

Es empfiehlt sich, das reibungslose Funktionieren des Zentrums für industrielle Entwicklung zu gewährleisten.

Der durch das Abkommen eingesetzte AKP-EWG-Ministerrat hat gemäß Artikel 36 des Abkommens den Beschluß Nr. . . . vom . . . über die Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Zentrums für industrielle Entwicklung hinsichtlich Besteuerung, soziale Sicherheit und Rechtsweg erlassen.

Gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Abkommens müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses in der Gemeinschaft getroffen werden.

In dem Vertrag sind die dazu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dieser Verordnung beigefügt Beschluß Nr. . . ./77 des AKP-EWG-Ministerrates ist in der Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) A.Bl. EG Nr. . . .
[2]) A.Bl. EG Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, Seite 2

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Beschluß Nr. . . ./77 des AKP-EWG-Ministerrates über die Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Zentrums für industrielle Entwicklung hinsichtlich Besteuerung, soziale Sicherheit und Rechtsweg

DER AKP-EWG-MINISTERRAT —

gestützt auf das Abkommen von Lomé, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das reibungslose Funktionieren des Zentrums für industrielle Entwicklung zu gewährleisten und die Bedingungen festzulegen, unter denen das Protokoll Nr. 5 des Abkommens von Lomé über die Vorrechte und Immunitäten auf bestimmte Mitglieder des Personals dieses Zentrums angewendet werden kann.

Der AKP-EWG-Ministerrat hat durch seinen Beschluß Nr. 2/76 vom 14. Juli 1976 die Satzung und die Einzelheiten der Arbeitsweise des Zentrums für industrielle Entwicklung festgelegt und den Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit beauftragt, die Beschäftigungsbedingungen für das Personal zu erlassen. Diese Bedingungen wurden von dem genannten Ausschuß am . . . . erlassen.

Das genannte Protokoll Nr. 5 sieht vor, daß das Personal des Zentrums für industrielle Entwicklung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten insbesondere während der Ausübung seiner Tätigkeit die üblichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen genießt. Diese müssen sich an der Regelung ähnlicher Institutionen, die unter vergleichbaren Bedingungen arbeiten, orientieren —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Direktor, der stellvertretende Direktor und die Bediensteten des Zentrums für industrielle Entwicklung und erforderlichenfalls die Mitglieder ihrer Familien werden in die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Staates einbezogen, in dessen Hoheitsgebiet das Zentrum seinen Sitz hat, es sei denn, daß sie sich für die Anwendung der Rechtsvorschriften des Staates entscheiden, die zuletzt für sie gelten, oder des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Dieses Optionsrecht kann jedoch nur einmal ausgeübt werden, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ernennung; es wird bei Dienstantritt wirksam.

Artikel 2

1. Der Direktor, der stellvertretende Direktor und die Bediensteten des Zentrums für industrielle Entwicklung unterliegen zugunsten dieses Zentrums einer Steuer auf die vom Zentrum an sie gezahlten Gehälter und Bezüge.

   Die Bedingungen und Verfahren zur Erhebung dieser Steuer sind im Anhang festgelegt. Der Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit ist ermächtigt, diesen Anhang gegebenenfalls zu ändern.

2. Die Steuer wird vom Zentrum im Wege des Steuerabzugs erhoben. Der Steuerertrag erscheint im Haushaltsplan des Zentrums als Einnahme.

3. Die in Absatz 1 genannten Personen sind von einzelstaatlichen Steuern auf die vom Zentrum gezahlten Gehälter und Bezüge befreit.

Artikel 3

1. Streitigkeiten zwischen dem Direktor, dem stellvertretenden Direktor oder den Bediensteten des Zentrums einerseits und dem Zentrum andererseits werden dem Ausschuß mitgeteilt, der den Fall nach den von ihm festgesetzten Einzelheiten und Verfahren im Hinblick auf eine Lösung prüft.

2. Findet der Ausschuß innerhalb von 2 Monaten mit der Mitteilung keine für die Streitparteien annehmbare Lösung, so kann jede Partei ein Schiedsverfahren einleiten. Zu diesem Zweck teilt sie der anderen Partei die Benennung eines Schiedsrichters mit. Die andere Partei muß in diesem Fall innerhalb eines Monats einen zweiten Schiedsrichter benennen. Diese beiden Schiedsrichter wählen einen dritten Schiedsrichter.

3. Die von der Schiedsinstanz getroffenen Entscheidungen sind für die Parteien verbindllich und für die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten sowie für die Einrichtungen und Organe des Abkommens erforderlichenfalls vollstreckbar.

4. Die Streitigkeiten des Absatzes 1 dürfen nicht auf andere Weise geregelt werden.

Artikel 4

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Be 85/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anlage I

Bestimmungen und Verfahren für die Erhebung der Steuer zugunsten des Zentrums für industrielle Entwicklung

1. Der in Artikel 2 des Beschlusses genannten Steuer zugunsten des Zentrums unterliegen der Direktor, der stellvertretende Direktor und die Bediensteten des Zentrums mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten.

Die Steuer wird monatlich fällig; ihr unterliegen die Gehälter und anderen Bezüge jeder Art, die jedem Steuerpflichtigen vom Zentrum gezahlt werden.

Von der Besteuerungsgrundlage ausgenommen sind jedoch die pauschal oder nicht pauschal gezahlten Beträge und Zulagen, die einen Ausgleich für Lasten darstellen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit entstehen.

2. Die Leistungen und Zulagen, die mit Rücksicht auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind, werden von der Besteuerungsgrundlage abgezogen.

3. Von dem nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Betrag werden 10 v. H. für Werbungskosten und persönliche Aufwendungen abgesetzt. Für jedes unterhaltsberechtigte Kind des Steuerpflichtigen oder jede ihm gegenüber unterhaltsberechtigte Person wird außerdem ein Betrag abgesetzt, der der doppelten Höhe der vom Steuerpflichtigen empfangenen Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder entspricht.

Die vom Steuerpflichtigen aufgrund der für ihn geltenden Sozialgesetze gezahlten Beträge werden von der Besteuerungsgrundlage abgezogen.

4. Die Steuer wird nach dem in Anwendung der Nummer 3 errechneten steuerpflichtigen Betrag an Hand der nachstehenden Sätze berechnet, wobei der Teil, der 803 bfrs nicht übersteigt, unberücksichtigt bleibt:

8 v. H. für den Teilbetrag zwischen 803 und 14 178 bfrs,
10 v. H. für den Teilbetrag zwischen 14 179 und 19 528 bfrs,
12,50 v. H. für den Teilbetrag zwischen 19 529 und 22 380 bfrs,
15 v. H. für den Teilbetrag zwischen 22 381 und 25 413 bfrs,
17,50 v. H. für den Teilbetrag zwischen 25 414 und 28 265 bfrs,
20 v. H. für den Teilbetrag zwischen 28 266 und 31 030 bfrs,
22,50 v. H. für den Teilbetrag zwischen 31 031 und 33 883 bfrs,
25 v. H. für den Teilbetrag zwischen 33 884 und 36 648 bfrs,
27,50 v. H. für den Teilbetrag zwischen 36 649 und 39 500 bfrs,
30 v. H. für den Teilbetrag zwischen 39 501 und 42 265 bfrs,
32,50 v. H. für den Teilbetrag zwischen 42 266 und 45 118 bfrs,
35 v. H. für den Teilbetrag zwischen 45 119 und 47 883 bfrs,
40 v. H. für den Teilbetrag zwischen 47 884 und 50 735 bfrs,
45 v. H. für den Teilbetrag, der 50 735 bfrs übersteigt.

Der Betrag der Steuer wird auf die nächstkleinere Einheit abgerundet.

5. Abweichend von den Nummern 3 und 4 werden die zur Vergütung von Überstunden gezahlten Beträge mit dem Steuersatz versteuert, der in dem der Zahlung vorausgehenden Monat auf den höchsten Teilbetrag des steuerpflichtigen Betrages der Dienstbezüge des Bediensteten angewandt wurde.

Die Beträge, die auf Grund des Ausscheidens aus dem Dienst gezahlt werden, werden nach Absetzen der unter Nummer 3 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Beträge mit einem Satz versteuert, der $^{2}/_{3}$ des bei der letzten Gehaltszahlung bestehenden Verhältnisses zwischen

— dem Betrag der fälligen Steuer und
— der unter den Nummern 1, 2 und 3 festgelegten Besteuerungsgrundlage

beträgt.

6. Bezieht sich eine zu versteuernde Zahlung auf einen kürzeren Zeitraum als einen Monat, so wird der Steuersatz angewandt, der für eine entsprechende monatliche Zahlung gilt.

Bezieht sich eine zu versteuernde Zahlung auf einen längeren Zeitraum als einen Monat, so wird die Steuer so berechnet, als wäre die Zahlung gleichmäßig auf die Monate verteilt gewesen, auf die sie sich bezieht.

Nachzahlungen, die sich nicht auf den Monat beziehen, in dem sie erfolgen, unterliegen der Steuer, die zu erheben gewesen wäre, wenn diese Zahlungen zum normalen Zeitpunkt geleistet worden wären.

7. Der Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit erläßt die zur Durchführung dieser Regelung zweckdienlichen Vorschriften.

Der Direktor des Zentrums sorgt für die Anwendung dieser Regelung.

Erforderlichenfalls bezieht er sich sinngemäß auf die einschlägige Regelung für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968.

Anlage II

In das Protokoll des Rates aufzunehmende Erklärung zu Artikel 2 des Beschlusses

Die Änderung der Bedingungen und des Verfahrens für die Anwendung der unter diesen Artikel fallenden Steuer durch den Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe der Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften.

Begründung

Auf seiner Sitzung am 13. und 14. April 1977 in Fidschi hat der entsprechend des AKP-EWG-Abkommens von Lomé tagende Ministerrat der AKP-EWG-Staaten die, für das Personal des Zentrums für industrielle Entwicklung geltenden steuerlichen, sozialen und arbeitsrechtlichen Einzelheiten festgelegt (siehe Artikel 36 des Abkommens).

Entsprechend den Bestimmungen in Artikel 74 Abs. 3 des Abkommens sind diese Einzelheiten im Bereich der Gemeinschaft inkraft zu setzen.

Dies ist der Zweck des beiliegenden Vorschlags einer Verordnung.